

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0817/23 zur DS 1672/22

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur DS 1672/22 - Ergänzung Tatbestände für allgemeine Steuerermäßigungen der Hundesteuer

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Ergänzend zur Stellungnahme der Verwaltung vom 04.10.2022 wird Folgendes vorgetragen.

Steuern, so auch die Hundesteuer, sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und vom öffentlich rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Die Hundesteuer wird dabei als örtliche Aufwandsteuer klassifiziert, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Aufwandsteuern erfassen eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen, stellen also auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Personenkreises ab.

Bei der Bestimmung, dass Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in der Satzung aufgenommen werden, hat jede Kommune mit der Festlegung in ihrer Satzung einen rechtlichen Rahmen einzuhalten und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. In der Hundesteuersatzung der LH Erfurt sind im Vergleich zu anderen Kommunen bereits umfangreiche Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände aufgenommen. Es besteht tatsächlich mit der Aufnahme dieses Ermäßigungstatbestandes die Gefahr, dass hier das Prinzip der Aufwandsteuer durchbrochen wird und die Anforderungen an die Steuergerechtigkeit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gewährleistet werden kann.

Eine Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Ermäßigung im Verhältnis zu den Kosten gegenüber dem Hundehalter ist abzulehnen, da die Hundesteuer eine Steuer und keine Gebühr ist.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die personellen Ressourcen nicht vorhanden sind, um weitere Tatbestände aufzunehmen, zu prüfen und zu überwachen.

Die Verwaltung empfiehlt, die DS nicht zu bestätigen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

keine

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

13.04.2023
Datum